



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

Verfügung über die Einsetzung der Eidgenössischen Kommission für Lärmbe- kämpfung (EKLB)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998¹ (RVOV),

verfügt:

1. Einsetzung durch den Bundesrat

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997², RVOG, und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

¹ SR 172.010.1

² SR 172.010

Die Eidgenössische Kommission für Lärmbekämpfung (EKLK) erhielt mit der Einsetzungsverfügung vom 9. November 2011 den Rang einer vom Bundesrat eingesetzten Kommission. Zuvor wurden die Mitglieder vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) gewählt. Die Einsetzungsverfügung vom 9. November 2011 wird hiermit aktualisiert.

2. Notwendigkeit

Die Aufgabenerfüllung ist komplex und erfordert besonderes Fachwissen, das in der Bundesverwaltung nicht vorhanden ist, und sie soll durch eine nicht weisungsgebundene Einheit der dezentralen Bundesverwaltung erfolgen.

3. Aufgaben

Es ist Aufgabe der EKLK, eine unabhängige wissenschaftliche Sicht der Lärmbekämpfung zu gewährleisten, und sie hat den Auftrag, die Wissenschaft in den für die Lärmbekämpfung relevanten Dimensionen zu verfolgen, namentlich in Bezug auf die Wirkung von Lärm auf den Menschen. Ausgehend davon berät die Kommission das UVEK und das Bundesamt für Umwelt (BAFU) in wissenschaftlichen und methodischen Fragen der Lärmbekämpfung und im Bereich der Auswirkungen des Lärms auf die Gesundheit, das Wohlbefinden und den Lebensraum. Sie erarbeitet die entsprechenden Unterlagen, Berichte, Empfehlungen und Anträge. Die EKLK kann die Themen, die sie behandeln will, selbst aufgreifen oder im Auftrag des UVEK oder des BAFU handeln.

Ihre Tätigkeit erstreckt sich über die folgenden Bereiche:

- a. Auswirkungen von Lärm- und Erschütterungsbelastungen auf Gesundheit und Wohlbefinden der Bevölkerung, u. a. in Form von Expositions-Wirkungsbeziehungen;
- b. Beurteilungsmethoden und Belastungsgrenzwerte für Lärm und Erschütterungen;
- c. Mittel- und langfristige Auswirkungen von Lärmbelastungen auf die Raum- und Siedlungsentwicklung;
- d. Erhalt und Förderung ruhiger Gebiete, Schutz der Ruhe;
- e. externe Kosten der Lärmbelastung;
- f. Wirkungsanalyse des Lärmschutzrechts, Identifizierung neuer Lärmprobleme und des entsprechenden Forschungsbedarfs.

4. Mitgliederzahl

Die Kommission besteht aus maximal 15 Mitgliedern.

5. Organisation

Die EKLB ist dem BAFU im UVEK zugeteilt. Bei der Wahl der Mitglieder wird auf eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen, für die Weiterentwicklung der Lärm-bekämpfung relevanten wissenschaftlichen Disziplinen, der Geschlechter, der Sprachen und der Regionen geachtet. Die EKLB beschliesst mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Die EKLB ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Stimmrecht haben ausschliesslich die Kommissionsmitglieder. Die Präsidentin oder der Präsident lädt nach Beschluss der EKLB, auf Antrag eines Viertels der Mitglieder oder von sich aus zu den Sitzungen ein.

Das BAFU führt das Sekretariat der EKLB. Das Sekretariat erledigt die administrativen Angelegenheiten der EKLB, sorgt für den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den betroffenen Behörden und unterstützt die EKLB bei ihrer Tätigkeit. Es erstellt zu jeder Sitzung ein Protokoll und stellt es den Kommissionsmitgliedern zu.

Das BAFU ist ständiger Gast an den Kommissionssitzungen und kann beratend mitwirken.

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Die EKLB erstattet dem UVEK alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht und macht diesen öffentlich zugänglich. Im Einvernehmen mit dem BAFU kann die EKLB ihre Empfehlungen und Berichte publizieren.

Im Rahmen ihres Auftrags ist die EKLB grundsätzlich selbst für die Information der Öffentlichkeit zuständig. Die Information der Öffentlichkeit zu politischen Fragen im Namen der EKLB erfolgt jedoch mit der gebotenen Zurückhaltung und in Koordination mit dem UVEK.

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der EKLB sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der EKLB erfahren haben (Art. 320 des Strafgesetzbuchs³).

8. Verwendungsrechte des Bundes an urheberrechtlich geschützten Werken und Verfahren

Soweit der EKLB an wissenschaftlichen Ergebnissen ein Urheberrecht zusteht, tritt sie das Recht auf Verwendung des Werks dem BAFU ab.

9. Beziehungen der Kommission zu Kantonen, Parteien und anderen Organisationen

Die EKLB kann mit anderen gesamtschweizerischen Kommissionen zusammenarbeiten, die eine Schnittstelle zur Lärm- und Erschütterungsbekämpfung aufweisen.

10. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Mittel der EKLB werden im Budget des BAFU eingestellt.

11. Entschädigungskategorie

Die EKLB ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G1 zugeordnet.

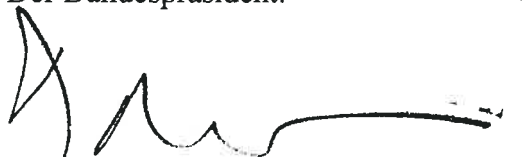
12. Auskunftspflicht der Verwaltung

Die Verwaltung stellt der EKLB die Informationen zur Verfügung, welche die EKLB zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Bern, 5. Dezember 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident:



Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin:



Corina Casanova

Den Gewählten durch das UVEK zu eröffnen.